


Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0773	

	13.10.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	28.11.2022	16.1
Verbandsversammlung	beschließend	09.12.2022	

**Betreff: Änderung der Verbandsordnung
hier: Erstattungsfähige Fraktionssitzungen; Aufwandsentschädigungen;
Vorsitz Wahlprüfungsausschuss; Film- und Tonaufnahmen während der
Verbandsversammlung**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die aus der Vorlage ersichtlichen Änderungen in der Verbandsordnung (VO).

Begründung:

Die Verbandsordnung muss auf Grundlage (neuer) rechtlicher Vorgaben angepasst und ergänzt werden.

1. Verankerung der Möglichkeit von Bild-, Film- und Tonaufnahmen der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 4a

Bild-, Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des/der Regionaldirektor*in, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer*innen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) In den Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den RVR Film- und Tonaufnahmen erstellt, zeitgleich im Internet live übertragen, zum Abruf auf der Homepage der Verbandsversammlung (www.ruhrparlament.de) zeitweise archiviert und nach Ablauf der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen anschließend gelöscht.

Begründung:

Nach der Neuregelung des § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 47a GO NRW (i. V. m. § 11a RVR-G) sind Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Diese Neuregelung wurde durch die Absätze 1 und 2 in der Verbandsordnung verankert und konkretisiert.

Nach § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW sind Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Dementsprechend wird das Livestreaming der Sitzungen der Verbandsversammlung durch diese Neuregelung in § 4a neben den Ausführungsbestimmungen in der Geschäftsordnung jetzt grundlegend auch in der Verbandsordnung des RVR verankert.

Ebenso wird die Inhaltsübersicht um den neuen § 4a ergänzt.

2. Verankerung einer Obergrenze für erstattungsfähige Fraktionssitzungen in der Hauptsatzung

§ 11 Abs. 1 VO wird um einen Satz 2 ergänzt:

Die Anzahl der erstattungsfähigen Fraktionssitzungen wird pro Kalenderjahr auf _____ festgelegt. Die Anzahl der erstattungsfähigen Gruppensitzungen wird pro Kalenderjahr auf _____ festgelegt.

Begründung:

Nach § 45 Abs. 3 Satz 3 GO NRW i. V. m. § 12 Abs. 3 RVR-Gesetz ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken. Dies ist eine verpflichtende Regelung, der durch die Ergänzung in § 11 Abs. 1 Satz 2 VO nachgekommen wird.

3. Ausnahme der Zahlung einer doppelten Aufwandsentschädigung an den/die Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses

§ 11 Abs. 4 VO wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

Von der Regelung des Abs. 4 Nr. 5, wonach Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 4 Nr. 3 RVR-G i.V.m. § 3 Abs 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, wird gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 RVR-G i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 5 EntschVO folgender Ausschuss ausgenommen:

Wahlprüfungsausschuss.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 EntschVO enthält jede/r Ausschussvorsitzende/r der Verbandsversammlung eine 1-fach erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung, solange der Ausschuss nicht nach der Satzung davon ausgenommen ist.

Da der Wahlprüfungsausschuss nur selten und nicht wie andere Fachausschüsse quartalsweise tagt, ist eine erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung nicht länger angemessen. Eine Verzichtsmöglichkeit der/des Vorsitzenden auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung besteht nicht (§ 45 Abs. 4 Satz 1 GO NRW).

4. Ergänzung des § 12 um Erstattungsfähigkeit von Kosten für die Betreuung von pflegenden Angehörigen

§ 12 Abs. 2 wird um einen Satz 2 ergänzt:

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

Begründung:

Diese Neuregelung aus § 45 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 12 Abs. 3 RVR-Gesetz wird auch in Verbandsordnung verankert.

5. Redaktionelle Anpassungen:

Da § 3 Abs. 7 VO im Rahmen der letzten Anpassung der VO ersatzlos gestrichen wurde, sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

- § 3 Abs. 8 VO wird neuer § 3 Abs. 7 VO, ebenso wird der fehlerhafte Verweis auf § 10 Abs. 9 in § 10 Abs. 3 korrigiert und lautet zukünftig wie folgt:

(7) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der in § 10 Abs. 3 RVRG genannten Organisation gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

- § 3 Abs. 9 VO wird neuer § 3 Abs. 8 VO

6. Anlage zur Verbandsordnung

Aufgrund der zwischenzeitlich angepassten Sätze in der EntschVO NRW, wird die Anlage der Verbandsordnung entsprechend angepasst.

7. Inkrafttreten

Die 9. Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage

Überarbeitete Verbandsordnung nebst Anlage

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Raupach, Jaqueline	Dr. Jäger, Cornelia	R2 Verbandsgremien	
Akt.zeichen			